

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**UMWELTAMT
untere Wasserbehörde**

Sachbearbeiter [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Mail [REDACTED]
Dienstszitz [REDACTED]
Unser Zeichen 1392-701.43 /330-0672.00/24
PE-Nr. 10193/24
Datum 26.11.2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

**Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren Errichtung eines REWE Marktes in Zwickau
Bezug: Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung**

Vorhabensträger:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Planer:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden **Bescheid**:

Teil A wasserrechtliche Genehmigung Az. 1392-701.43/330-0672.00/24

I.

1. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau erteilt dem Adressaten antragsgemäß die wasserrechtliche Genehmigung für folgende Maßnahmen:

A 1 Einleitstelle 1 (ELS 1)

Errichtung eines Auslaufbauwerkes für Niederschlagswasser in den verrohrten Mittelgrundbach auf dem Flurstück 900/16 der Gemarkung Zwickau

A2 Einleitstelle 2 (ELS 2)

a) Errichtung und Betrieb der Niederschlagswasserrückhalteinlage vor der ELS 2 mit einem Gesamtrückhaltvolumen von mindestens 40,27 m³ auf dem Flurstück 900/13 Gemarkung Zwickau

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELADED1ZWI

Sparkasse Chemnitz IBAN DE32 8705 0000 3627 0000 80 • BIC CHEKDE33XXX

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Kütz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

- b) Errichtung und Betrieb der Sedimentationsanlage vor der ELS 2 mit einem Mindestwirkungsgrad von 41,70 % auf dem Flurstück 900/13 Gemarkung Zwickau**

A 3 Einleitstelle 3 (ELS 3)

- a) Errichtung und Betrieb der Niederschlagswasserrückhalteanlage vor der ELS 3 mit einem Gesamtrückhaltvolumen von mindestens 24,60 m³ auf dem Flurstück 900/13 Gemarkung Zwickau**
- b) Errichtung und Betrieb der Sedimentationsanlage (Nord) vor der ELS 3 mit einem Mindestwirkungsgrad von 46,60 % auf dem Flurstück 900/13 Gemarkung Zwickau**
- c) Errichtung und Betrieb der Sedimentationsanlage (Süd) vor der ELS 3 mit einem Mindestwirkungsgrad von 47,20 % auf dem Flurstück 900/13 Gemarkung Zwickau**

A 4 Einleitstelle 4 (ELS 4)

- a) Errichtung und Betrieb der Niederschlagswasserrückhalteanlage vor der ELS 4 mit einem Gesamtrückhaltvolumen von mindestens 45,40 m³ auf dem Flurstück 900/16 Gemarkung Zwickau**
- b) Errichtung und Betrieb der Sedimentationsanlage vor der ELS 4 mit einem Mindestwirkungsgrad von 14,60 % auf dem Flurstück 900/16 Gemarkung Zwickau**

Die wasserrechtliche Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Nebenbestimmung unter Ziffer 2.3.3. einschließlich Baufreigabe.

2. Nebenbestimmungen:

2.1. Allgemein

- 2.1.1** Der Antragsteller hat die gesamte Baumaßnahme entsprechend der geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen müssen diese erneut zur Prüfung eingereicht werden.
- 2.1.2.** Die wasserrechtliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor dem Baubeginn die Grundstücksverfügbarkeit der betroffenen Grundstücke vorliegt. Sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung des Bauvorhabens.

2.2 Abwassertechnik

- 2.1.1** Der Unterhaltungslastpflichtige der abwassertechnischen Anlagen ist der unteren Wasserbehörde spätestens am Tag der wasserrechtlichen Abnahme zu benennen.
- 2.1.2** Für die abwassertechnischen Bauwerke ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle Kontrollen, Wartungen, Störungen usw. einzutragen sind. Ein Havarieplan ist aufzustellen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 2.1.3** Unter Berücksichtigung der hydraulischen Berechnungen zur Ermittlung des Niederschlagswasserrückhaltevolumens sind Drosselorgane mit einer senkrechten Q h Kennlinie zu verwenden.

2.1.4 Die Detailzeichnungen der abwassertechnischen Anlagen (Grundriss, Schnitte mit allen relevanten Abmessungen, Volumina, Höhen, Aussagen und Darstellung der Notüberlaufwasserproblematik gemäß DWA A 166) sind der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung zu übergeben. Mit weiteren Nebenbestimmungen ist zu rechnen.

2.3. Bautechnik, Bauausführung, Anzeigepflichten

2.3.1 Es dürfen nur werksgefertigte, zugelassene und güteüberwachte Rohrmaterialien gemäß ATV A 139 sowie Kanalschächte nach DIN 19549 zum Einsatz kommen.

2.3.2. Der Baubeginn ist 2 Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau schriftlich anzuzeigen.

2.3.3. Die Genehmigung zum Baubeginn für

- Niederschlagswasserrückhalteanlagen einschließlich Drosselschächte
- Sedimentationsanlagen

sofern es sich nicht um ein genormte, typisierte oder geprüfte Bauteile handelt, wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Prüfung der Standsicherheit, der Tragfähigkeit des Baugrundes, der Auftriebssicherheit und anderer statisch-konstruktiver Belange durch Vorlage des Prüfberichtes bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau nachgewiesen wird.

Der für die Berechnungen erforderliche höchste anzunehmende Grundwasserstand ist von einem Sachverständigen festzulegen.

2.3.4 Vor Durchführung der Dichtheitsprüfungen der Niederschlagswasserrückhalteanlagen einschließlich Drosselschächte sowie der Sedimentationsanlagen ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau zu benachrichtigen. Die Art (DIN EN 1610 bzw. DVGW-Regelwerk W 300) der Prüfung ist mit dieser im Vorfeld abzustimmen.

2.3.5. Der Standsicherheitsnachweis für die Kanäle - Rohrstatik gemäß ATV A 127 - hat vorzuliegen.

2.4. Bauabnahme

2.4.1. Die Niederschlagswasserrückhalteanlagen einschließlich Drosselschächte und die Sedimentationsanlagen sowie die neue Einleitstelle A 1 bedürfen vor der Inbetriebnahme der Abnahme durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau.

Als Voraussetzung der Abnahme sind folgende Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Abnahmetermin zu übergeben:

- Anlagen 1 und 2 zum Abnahmeschein (zutreffende Angaben vollständig ausfüllen)
- Fertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425 – Teil 4 einschließlich der Bestandszeichnung der Niederschlagswasserrückhalteanlagen einschließlich Drosselschächte sowie der Sedimentationsanlagen (Grundriss, Schnitte mit allen relevanten Abmessungen und Höhen.
Die Pläne sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabens-träger anzuerkennen.

- Bauleitererklärung, dass die Anlage entsprechend des wasserrechtlichen Bescheides und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde.
- Ausgefüllte Anlage zum Abnahmeschein Wasserbau.

2.4.2. Die Inbetriebnahme ist gesondert der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau vorher schriftlich anzuzeigen.

2.5. Wasserbau

2.5.1. Die Wasserhaltung der Baustelle ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Zwickau abzustimmen. Sie ist so zu gestalten, dass kein schädlicher Aufstau entsteht. Während der Bauzeit ist der schadlose Hochwasserabfluss des Marienthaler Bachs und des Mittelgrundbachs sicherzustellen. Einschränkungen des Abflussprofils sowie bauzeitliche Verrohrungen sind auf den bautechnologisch unumgänglich notwendigen Zeitraum zu beschränken und danach unverzüglich vollständig zurückzubauen.

2.5.2. Die Baustelle ist in den Hochwassernachrichtendienst durch eine entsprechende aktenkundige Abstimmung mit der Stadtverwaltung Zwickau, der bauausführenden Firma und dem Bauherrn aufzunehmen (HWNAVO § 3 Abs. 7– Alarmierungsunterlagen). Eine Kopie des Abstimmungsprotokolls ist der Baubeginnsanzeige beizulegen.

2.5.3. Die Unterhaltung der Einleitstellen obliegt dem Vorhabensträger. Gleiches gilt für die Freihaltung des Abflussprofils von abflusshemmendem Treibgute und Eis.

2.6. Betrieb und Wartung

Die Niederschlagswasserrückhalteanlagen einschließlich Drosselschächte sowie die Sedimentationsanlagen oder Teile davon dürfen nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeden auch nur kurzfristigen Außerbetriebnahmen der Anlage und bei Havarien ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau unverzüglich zu benachrichtigen.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1 Der Bau und Betrieb einer Regenwasserrückhaltung haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) erfüllt werden. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS).

2.7.2. Vor Beginn der Bautätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind Maßnahmen gegen Absturz, vor herabfallenden Gegenständen und beim Betreten von Gefahrenbereichen zu treffen (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

2.7.3. Sollen zu Wartungs- und Reinigungszwecken die Anlage begangen werden, ist vorher eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere Maßnahmen gegen Absturz, vor herabfallenden Gegenständen und beim Betreten von Gefahrenbereichen sowie Maßnahmen zur Rettung von Beschäftigten zu treffen (§ 5 ArbSchG).

- 2.7.4. Vor Aufnahme des Betriebs sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).
- 2.7.5. Sämtliche zur Anlage gehörenden Anlagen- und Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Die Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) müssen den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen.
- 2.7.6. Sind Steigeisengänge bzw. Steigleitern vorgesehen, so sind diese gemäß den Anforderungen ASR A1.8 auszuführen. Alle Steigeisengänge und Steigleitern müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben, die ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglicht (z.B. Berücksichtigung einer Hülse für die Einsteckhilfe).

3. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Teil B **wasserrechtliche Erlaubnis** **Az.: 1392-692.25/330-0678.00/24**

1. Den Antragstellern (Gewässerbenutzer) wird antragsgemäß die wasserrechtliche Erlaubnis für nachfolgende Gewässerbenutzungen erteilt:

B 1 Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Radweges über die Einleitstelle 1 in den Mittelgrundbach (Teil A 1)

B 2 Einleitung gedrosseltem Niederschlagswasser aus der Niederschlagswasserrückhalteanlage an der Einleitstelle 2 in den Mittelgrundbach (Teil A 2)

B 3 Einleitung gedrosseltem Niederschlagswasser aus der Niederschlagswasserrückhalteanlage an der Einleitstelle 3 in den Mittelgrundbach (Teil A 3)

B 4 Einleitung gedrosseltem Niederschlagswasser aus der Niederschlagswasserrückhalteanlage an der Einleitstelle 4 in den Marienthaler Bach (Teils A 4)

2. Maß der Gewässerbenutzung

2.1. Einleitstelle 1 (Radweg)

Einleitmenge :	Q = max. 2,65 l/s	A _E	0,0239 ha
		A _U	0,02151ha

2.2. Einleitstelle 2

Einleitmenge :	Q_{dr} = 10 l/s	A _E	0,230 ha
		A _U	0,1332ha

2.3. Einleitstelle 3

Einleitmenge :	Q_{dr} = 9 l/s	A _E	0,230 ha
		A _U	0,1332 ha

2.8. Einleitstelle 4

Einleitmenge :	Q_{dr} = 10 l/s	A _E	0,3130 ha
		A _U	0,2099 ha

3. Nebenbestimmungen

3.1. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser über die Einleitstellen ELS 1, ELS 2 und ELS 3 in den Mittelgrundbach sowie über die Einleitstelle ELS 4 in den Marienthaler Bach wird bis zum **31.12.2044** erteilt.

3.2. Änderungen der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Einleitstellen Mittelgrundbach und Marienthaler Bach

Die Pflicht zur Unterhaltung der Einleitstellen obliegt den Eigentümern/Betreibern. Bauliche Mängel an den Einleitstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

3.4. Umgang mit Störungen/ Havarien

Bei Ereignissen (Havarien, Betriebsstörungen, Überflutungen u.ä.), die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

4. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

II. **Gebührenbescheid:**

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

Der Gesamtbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe unter Angabe des auf dem beiliegenden Ergänzungsblatt angegebenen Buchungsscheins zu überweisen.

III. **Sachverhalt**

Verwendete Unterlagen:

[1] Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vom 27.05.2024 bestehend aus:
Niederschlagswasserbeseitigungskonzept August 2024 bestehend aus:

- 3. Texte / Berechnungen
- 3.1. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept
- 3.2. KOSTRA-DWD 2020 Tabellen
- 3.3. Berechnung Oberflächenwasseranteil
- 3.4. Berechnung versiegelte Flächen
- 3.5. Berechnung Rückhalteräume
- 3.6. Kanaldimensionierung RW
- 3.7. Überflutungsnachweis
- 3.8. DWA M 102 Regenwasserbehandlung 1 - 5
- 4. Pläne
- 4.1. Übersichtskarte M: 1: 100.000
- 4.2. Lageplan Außenanlagen M: 1: 250
- 4.3. Einzugsflächenplan M: 1: 250
- 4.4. Leitungsplan Regenwasser M: 1: 250
- 4.5. Regelquerschnitt C-C M: 1: 50
- 4.6. Regelquerschnitt D-D M: 1: 50
- 4.7. Längsschnitt RW-Kanal M: 1: 250 / 50

[2] Beratungstermin am 27.06.2024

[3] Niederschlagswasserbeseitigungskonzept 1. Tektur 18.09. 2024 bestehend aus:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Leitungsplan Regenwasser M 1 : 250
- Längsschnitt RW Kanal M 1 : 250/50
- Q h Diagramm als Beispiel

[4] Vollmacht REWE an Planungsbüro

[5] E-Mail vom 30.10.2024 bestehend aus:

Beispiele von Q – h Kennlinien von Drosselorganen

[6] E-Mail vom 21.11.2024 bestehend

Neuregelung Einleitstelle 1 – Wegfall der Rückhaltung

[7] Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 43 vom 20.09.2024

[8] Stellungnahme SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz vom 26.09.2024

Sofern in dieser Stellungnahme auf o. g. Unterlagen Bezug genommen wird, ist dies durch die laufende Ziffer der o. g. Liste [] kenntlich gemacht.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 für das Gebiet Zwickau Stiftstraße/Markthalle soll die „Markthalle“ für die Nutzung als Lebensmittelmarkt ertüchtigt werden. In Anlehnung an die historische Nutzung des Areals sollen die parkähnlichen Strukturen bestehend aus Baum- und Strauchpflanzungen wieder hergestellt werden.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird dem Kanal der WWZ GmbH zugeführt.

Das Niederschlagswasser wird in Niederschlagswasserrückhalteanlagen zwischengespeichert und anschließend gedrosselt in die Vorflut (Mittelgrundbach bzw. Marienthaler Bach) geleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Einleitung in die Rückhalteanlagen in Sedimentationsanlagen behandelt.

Die Einleitmenge wird gegenüber dem Bestand reduziert. Für die bisherige Gewässerbenutzung gibt es kein Wasserrecht.

Zum Beratungstermin am 27.06.2024 wurde eine Gesamteinleitmenge von $Q_{Dr, ges} = 30$ l/s mit den Beteiligten abgestimmt. Die Einleitmenge wurde gemäß den grundlegenden Anforderungen der DWA Merkblattnreihe M 102 ermittelt. Bei Einhaltung der abgestimmten Einleitmenge durch den Antragsteller wird seitens der unteren Wasserbehörde auf die Nachforderung des detaillierten hydrologischen Nachweises verzichtet, da die erforderlichen Grundlagendaten hierfür noch nicht zur Verfügung stehen und erst noch ermittelt werden müssen.

Die Niederschlagsabflusssituation wird im Sinne des aktuell gültigen Regelwerks nachhaltig für den Standort verbessert.

Zur Gewährleistung der vereinbarten Einleitmenge an den 4 Einleitstellen wurde planerisch auch an der Einleitstelle 1 (Radweg) eine Rückhaltung vorgesehen. Der veranschlagte Abfluss von $Q_{r15(1)}$ von 2,65 l/s sollte mittels Drosselschacht und Wirbeldrossel (zuzüglich 40 Kanal DN 500) auf $Q_{dr} = 1$ l/s reduziert werden. Auf diese Drosselung kann verzichtet werden. Die geringe Drosselwassermenge bedeutet einen erheblich höheren Wartungsaufwand. Aus wasserbaufachlicher Sicht bestehen gegen die Einleitmenge von 2,65 l/s an der Einleitstelle 1 keine Einwände. Mit Schreiben vom 21.11.2024 verzichtet der Vorhabensträger auf die Errichtung der geplanten Rückhaltung an dieser Einleitstelle.

Die Rückhalte- und Behandlungsanlagen der Einleitstellen 2 und 3 werden auf dem Flurstück 900/13 errichtet, welches im Eigentum der Stadt Zwickau steht. Für die Zeit der Betreuung des Marktes besteht ein Pachtverhältnis mit dem Marktbetreiber REWE (Vorhabensträger). Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen liegt in der Verantwortung des Vorhabensträgers.

Die Einleitstelle 1 wird durch den Vorhabensträger auf dem Flurstück 900/16 neu errichtet. Auf diesem Flurstück wird durch den Vorhabensträger Rewe eine Radverkehrsanlage errichtet. Nach Fertigstellung wird dieses Grundstück neu vermessen und an die Stadt Zwickau übertragen.

Abfall- und Altlastenrechtliche Belange

Technische Untersuchungen ergaben schutzgutrelevante Belastungen des anthropogen überprägten Untergrundes mit Arsen, die teilweise an die radiologische Belastung anknüpfen. Der Standort ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster geführt.

Die dahingehend formulierten Anforderungen des nachsorgenden Bodenschutzes an die bauliche Gestaltung der Außenanlagen wurden im Abwägungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120 berücksichtigt. Mit dem vorgelegten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erfolgt die erneute Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde.

Im Baubereich wurden zur Erkundung der Baugrundverhältnisse eine Orientierende Baugrunduntersuchung (Geoconsult GmbH vom 30.11.2017 und Nachuntersuchung vom 11.01.2018) und eine Baugrunduntersuchung 1. BA (dk-geo Dr. Uwe Knobloch Geotechnik vom 22.11.2021) durchgeführt.

Mit Baugrundgutachten zum 1. BA wurden die am Standort vorhandenen pot. Bodenmaterialien den Zuordnungswerten Z2 und > Z2 der LAGA M 20 TR-Boden zugeordnet. Ursächlich dafür sind die Parameter TOV, PAK, Arsen im Feststoff sowie Eluat. Bei den untersuchten Proben wurden zusätzlich bei einer MP Gefährlichkeitskriterien (Arsen > 0,2 mg/l) nach AVV erreicht. Eine Zuordnung durch den Gutachter zu einer einschlägigen Abfallschlüsselnummer nach AVV entsprechend der Ergebnisse erfolgte bisher nicht.

Wasserwirtschaftliche Kenndaten**Einleitstelle 1 Radweg** MittelgrundbachA_E 0,0239 haA_u 0,02151ha**Einleitstelle 2** MittelgrundbachRückhaltungA_E 0,286 haA_u 0,1938ha

n 0,1

Q_{dr} 10 l/sV_{verforderlich} 40,27 m³V_{geplant} 43 m³

Rausikkoboxen 16,80 x 4,20 x 0,68 (Speicherkoeffizient 0,95)

NiederschlagswasserbehandlungA_{b,a,i} 0,2565 ha

Wirkungsraderforderlich 41,70 %

Wirkungsradvorhanden 43 %

SediShark DN 1000 mit Bypassleitung

Einleitstelle 3 MittelgrundbachRückhaltungA_E 0,230 haA_u 0,1332ha

n 0,1

Q_{dr} 9 l/sV_{verforderlich} 24,60 m³V_{geplant} 26 m³

Rausikkoboxen 12,00 x 3,60 x 0,68 (Speicherkoeffizient 0,95)

Niederschlagswasserbehandlung

Nord

A_{b,a,i} 0,0878 ha
Wirkungsraderforderlich 46,60 %
Wirkungsradvorhanden 48%
Sedimentationsschacht SediClean Typ C

Süd

A_{b,a,i} 0,1003 ha
Wirkungsraderforderlich 47,20 %
Wirkungsradvorhanden 48 %
Sedimentationsschacht SediClean Typ C

Einleitstelle 4 Marienthaler Bach

Rückhaltung

A_E 0,3130 ha
A_u 0,2099ha
n 0,1
Q_{dr} 10 l/s
V_{erforderlich} 45,40 m³
V_{geplant} 46,50 m³
Stauraumkanal DN 1300 46,50 m³ (35 m)

Niederschlagswasserbehandlung

A_{b,a,i} 0,2891 ha
Wirkungsraderforderlich 14,60 %
Wirkungsradvorhanden 25 %
SediShark DN 750 mit Bypassleitung

Ort der Maßnahmen

Landkreis: Zwickau
Gemarkung: Zwickau
Flurstücke: 900/13, 900/16
Marienthaler Bach Gewässer II. Ordnung
Mittelgrundbach Gewässer II. Ordnung
TOP-Karte 5240 SO
FG-Nr.: 541 5522

FFH- Gebiet: nein
WRRL: nein
Hohlraumgebiet ja
Überschwemmungsgebiet: ja

Festgesetzte und/oder geplante Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Koordinaten (Ostwert/ OW und Nordwert/ NW wurden nach dem Koordinatensystem ETRS89UTM33 ermittelt.

Teil A 1 Neuerrichtung Einleitstelle 1 DN 150
 Flurstück 900/16
 Gemarkung Zwickau
 OW: 32 26 57,8 NW: 56 21.560,2
 Gewässer: Mittelgrundbach verrohrt

Teil A 2
 Flurstück 900/13
 Gemarkung Zwickau
 Rückhaltung OW: 32 26 65 NW: 56 21 606
 Behandlung OW.: 32 26 63 NW: 56 21 605

Teil A 3
 Flurstück 900/13
 Gemarkung Zwickau
 Rückhaltung OW: 32 26 95 NW: 56 21 599
 Behandlung Nord OW: 32 26 93 NW: 56 21 600
 Behandlung Süd OW: 32 27 02 NW: 56 21 591

Teil A 4
 Flurstück 900/16
 Gemarkung Zwickau
 Rückhaltung OW: 32 26 29 bis OW: 32 26 63
 NW: 56 21 621 NW: 56 21 627
 Behandlung OW: 32 26 17 NW: 56 21 629

B1 Einleitstelle 1
 Flurstück 900/16
 Gemarkung Zwickau
 OW: 32 26 57,8 NW: 56 21.560,2
 Gewässer: Mittelgrundbach verrohrt
 Einleitmenge 2,65 l/s

B 2 Einleitstelle 2
 Flurstück 900/13
 Gemarkung Zwickau
 OW: 32 26 82,6 NW: 56 21 605,2
 Gewässer: Mittelgrundbach verrohrt
 Einleitmenge $Q_{Dr} = 10$ l/s

B 3 Einleitstelle 3
 Flurstück 900/13
 Gemarkung Zwickau
 OW: 32 26 82,9 NW: 56 21 599,9
 Gewässer: Mittelgrundbach verrohrt
 Einleitmenge $Q = 9,0$ l/s

B 4 Einleitstelle 4
 Flurstück 900/16
 Gemarkung Zwickau
 Koordinaten OW: 32 26 63,1 NW: 56 21 640,7
 Gewässer: Marienthaler Bach verrohrt
 Einleitmenge: $Q_{Dr} = 10$ l/s

IV. Begründung

Das Landratsamt Zwickau ist gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 Abs. 1 SächsWG sachlich und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Teil A

A 1

Gemäß § 26 SächsWG bedarf die Errichtung von Anlagen unter (Gewässerkreuzung) sowie an einem Gewässer (Auslaufbauwerk) einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Diese muss sich nach § 26 Abs. 2 SächsWG an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes ausrichten. Die Genehmigung steht den Bewirtschaftungszielen nach WHG sowie der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegen.

Die Lage der Einleitstelle wurde antragsgemäß festgesetzt.

A 2

a)

Die Niederschlagswasserrückhalteanlage einschließlich Drosselschacht ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen.

b)

Die Sedimentationsanlage ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen.

A 3

a) Die Niederschlagswasserrückhalteanlage einschließlich Drosselschacht ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen

b) Die Sedimentationsanlage ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen.

c) Die Sedimentationsanlage ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen

A 4

- a) Die Niederschlagswasserrückhalteanlage einschließlich Drosselschacht ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen
- b) Die Sedimentationsanlage ist eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedarf deshalb für Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen

abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtliche Belange

Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der Hinweise unter Ziffer 4 gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Die im Zusammenhang mit den Außenlagern und der Niederschlagswasserbeseitigung geplanten baulichen Maßnahmen stehen in Übereinstimmung mit den bodenschutzrelevanten Festlegungen zum Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet Zwickau Stiftstraße/Markthalle (Arbeitsstand: Ergebnis der Abwägung vom 25.04.2024 i.V.m.d. Stellungnahme des Umweltamtes vom 17. Mai 2024).

Wasserrahmenrichtlinie

Der Marienthaler Bach und der Mittelgrundbach sind als erheblich veränderte Oberflächenwasser eingestuft, weil der überwiegende Anteil der Bachverläufe aufgrund der vorhandenen Restriktionen (Ortslage, Straßen) durch bereits erfolgte Verbaumaßnahmen gegenüber dem natürlichen Zustand erheblich verändert ist.

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials oder des chemischen Zustandes ist durch Einleitung von dem beantragten Niederschlagswassers sowie der Errichtung der Einleitstelle A 1 nicht zu besorgen.

Neubau von Kanälen

Das zu errichtende Kanalnetz befindet sich nicht im öffentlichen Bereich. Eine Anzeigepflicht gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 5 SächsWG besteht nicht.

Ziffer 2 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind gemäß § 55 Absatz 7 i.V.m. § 36 Abs. 1 VwVfZG zulässig. Die erteilten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um nachteilige Wirkungen zu verhüten. Sie sind zulässig und geeignet, um die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens und den reibungslosen Betrieb der Anlagen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind ferner zweck-

dienlich, weil sie am wenigsten in die Rechte der Antragsteller eingreifen und den öffentlichen Belangen weitestgehend Rechnung tragen.

Die Nebenbestimmungen lassen sich im Einzelnen wie folgt begründen:

Allgemein

Ziffer 2.1.1.

Die Nebenbestimmungen sollen eine Überprüfung der im Bescheid festgelegten Daten ermöglichen. Die Information der Behörde soll es dieser ermöglichen, rechtzeitig bei Änderung der Einleitbedingung eine Anpassung des Bescheides durchzuführen.

Ziffer 2.1.1.

Die Nebenbestimmungen soll die tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens sicherstellen, da die wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis grundsätzlich unbeschadet rechter Dritter ergeht und nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtigt.

Eigentümer des Flurstückes 900/13 der Gemarkung Zwickau, auf dem Rückhalte- und Behandlungsanlagen für die Einleitungen 2 und 3 errichtet werden, steht im Eigentum der Stadt Zwickau.

Abwassertechnik

Ziffer 2.2.1

Diese Forderung soll sicherstellen, dass der unteren Wasserbehörde ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.

Ziffer 2.2.2

Diese Forderung soll die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Anlagen sicherstellen und nachweisen.

Ziffer 2.2.3

Die in den nachgereichten Unterlagen [3] als Beispiel angeführten Drosselorgane weisen keine senkrechte Q h Kennlinie auf. Demzufolge hat die Volumenermittlung mit dem mittleren Abfluss der Drossel zu erfolgen. Dies führt zu einer, wenn auch nur geringfügigen, Volumenvergrößerung der Rückhalteinrichtungen.

Falls diese Variante gewählt werden sollte ist eine kostenpflichtige Änderung des wasserrechtlichen Bescheides erforderlich.

Ziffer 2.2.4

Diese Forderung dient der Vervollständigung der Antragsunterlagen.

Bautechnik, Bauausführung, Anzeigepflichten

Ziffer 2.3.1

Der Einsatz von werksgefertigten, zugelassenen und güteüberwachten Rohrmaterialien ist notwendig, da nur in diesem Fall auf eine bautechnische Prüfung der geplanten Kanalbaumaßnahmen verzichtet werden kann.

Ziffer 2.3.2.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 100 Abs. 1 WHG i.V. mit § 106 Abs. 2 SächsWG sowie § 3 Abs. 6 WrWBauPrüfVO. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der behördlichen Überwachung war zu treffen.

Ziffer 2.3.3.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 4 WrWBauPrüfVO. Zur Gewährleistung der öffentlichen

Sicherheit und der Zweckdienlichkeit hat vor Beginn der Bauausführung der geprüfte Standsicherheitsnachweis für die genannten Bauwerke vorzuliegen.

Ziffer 2.3.4.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 100 Abs. 1 WHG i.V. mit § 106 Abs. 2 SächsWG.

Ziffer 2.3.5.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 4 WrWBauPrüfV0.

Bauabnahme

Ziffer 2.4.1.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 100 Abs. 1 WHG i.V. mit § 106 Abs. 2, 3 und 5 SächsWG. Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau. Wenn die Anlagenteile entsprechend dem Stand der Technik errichtet und die geforderten Nachweise vorgelegt werden, ist eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zu erwarten.

Die Vorlage der bestätigten Bestandspläne dient zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung gemäß § 57 SächsWG der am Bau Beteiligten.

Ziffer 2.4.2

Die Nebenbestimmung beruht auf § 101 Abs. 1 WHG i.V. mit § 107 SächsWG. Die geforderte Informationspflicht des Betreibers ist Voraussetzung, um im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr seitens der zuständigen Wasserbehörde treffen zu können.

Wasserbau

Ziffer 2.5.1.

Gemäß § 26 Abs.4 SächsWG dürfen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen entstehen bzw. sind diese zu verhüten oder müssen ausgeglichen werden. Durch die Wasserhaltung darf der bestehende Hochwasserschutz für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen nicht nachteilig verändert werden. Die Wasserhaltung der Baustelle ist so zu gestalten, dass kein schädlicher Aufstau entsteht, das Wasser weitgehend ungehindert abfließen kann und dem Hochwasserschutz Vorsorge getroffen wird. Die Forderung zur raschen Entfernung der Bauwasserhaltung dient dem Hochwasserschutz für das in Rede stehende Gebiet.

Ziffer 2.5.2.

Die Nebenbestimmung ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG notwendig, um den vom Hochwasser betroffenen Dritten unverzüglich Hochwassernachrichten zukommen zu lassen und um eine Abwehr der möglichen Schäden durch Hochwasser betreiben zu können. Die ständige Erreichbarkeit des Bauunternehmens ist die Voraussetzung für ein schnelles Handeln zur Vermeidung größerer Schäden, wenn während der Bauphase eine Hochwassergefährdung durch erhöhte Wasserführung besteht.

Ziffer 2.5.3.

Gemäß § 27 Abs. 1 SächsWG sind Anlagen in, an, unter und über Gewässern von ihren Eigentümern und Betreibern so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie des Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 32 WHG nicht gefährdet wird.

Betrieb und Wartung

Ziffer 2.6.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 101 Abs. 1 WHG i.V. mit § 107 SächsWG. Die geforderte Informationspflicht des Betreibers ist Voraussetzung, um im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 94 Abs. 2 SächsWG seitens der zuständigen Wasserbehörde treffen zu können.

Arbeitsschutz

Ziffer 2.7

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen

Teil B

Ziffer 1

Die Einleitung von Niederschlagswasser (ELS 1) sowie gedrosseltem Niederschlagswasser in den Mittelgrundbach (ELS 2 und ELS 3) sowie den Marienthaler Bach (ELS 4) sind Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedürfen deshalb gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 57 WHG.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 16 Abs. 1 SächsWG ist für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, das von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da dieser Benutzungstatbestand nicht unter den Gemeingebrauch im Sinne diese Paragraphen fällt.

Die Erlaubnis war zu erteilen, weil die Einleitung im Sinne der Antragsunterlagen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen kein öffentliches Interesse verletzt. Gründe zur Versagung nach § 12 WHG sind nach Auffassung der Behörde nicht ersichtlich. Das Vorhaben ist erlaubnisfähig, da von ihm keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind.

Die Koordinaten der Einleitstellen wurden antragsgemäß und unter zu Hilfenahme des landkreiseigenen Geoinformationssystem (GIS) festgesetzt.

Maß der Gewässerbenutzung Ziffer 2

Die Einleitmenge Niederschlagswasser wurde antragsgemäß anhand der befestigten Flächen, unter Zuhilfenahme des landkreiseigenen GIS sowie unter Zugrundelegung der Regenspende gemäß KOSTRA-Atlas bestimmt.

Eine Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 102-3 erfolgte nicht. Aufgrund der geringen Einleitmenge kann auf einen quantitativen Nachweis verzichtet werden.

Wasserrechtliche Belange stehen der Einleitung nicht entgegen, wenn nur unverschmutztes Oberflächenwasser eingeleitet wird und die erlaubte Menge nicht überschritten wird.

Nebenbestimmungen Ziffer 3

Ziffer 3.1.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann die Behörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen befristen. Einleiterlaubnisse sind im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung (Stand der Technik), die Abwasserordnung (AbwV) und im Einzelnen noch nicht absehbare Anforderungen durch Anpassung an die künftige Sach- und Rechtslage regelmäßig zu befristen.

Die Bemessung der Frist muss sich dabei an den Belangen des Allgemeinwohls orientieren, dem Interessenausgleich der Beteiligten dienen und verhältnismäßig sein.

Bei der Bemessung der jeweiligen Frist ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf einen angemessenen Nutzungszeitraum zu achten. So wird einerseits berücksichtigt, dass die Abwasserbehandlungsanlagen unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes und der regelmäßigen Wartung über den Zeitraum von 20 Jahren voll funktionsfähig ist. Des Weiteren wird aber auch die Amortisationszeit des eingesetzten Kapitals mit in die Abwägung einbezogen.

Nach Ablauf der Befristung wird hinsichtlich des Umfangs der erlaubten Abwassereinleitung stets zu prüfen sein, ob einer Verlängerung der Erlaubnis nach Ablauf der Befristung zugestimmt werden kann oder ob wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, der Anforderungen an die Erlaubnisfähigkeit der Benutzung oder der notwendigen Beteiligung anderer Betroffener oder Behörden eine neue Erlaubnis in Betracht zu ziehen ist. Eine Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung ist rechtzeitig vor Ablauf der 20-Jahre-Frist zu beantragen und kann erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ziffer 3.2.

Die Nebenbestimmungen sollen eine Überprüfung der im Bescheid festgelegten Daten ermöglichen. Die Information der Behörde soll es dieser ermöglichen, rechtzeitig bei Änderung der Einleitbedingung eine Anpassung des Bescheides durchzuführen.

Ziffer 3.3

Die Pflicht zur Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen obliegt gemäß in § 27 Abs. 1 SächsWG deren Eigentümern/Betreibern.

Zu Ziffer 3.4.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 101 Abs. 1 WHG i.V. mit § 107 SächsWG. Die geforderte Informationspflicht des Betreibers ist Voraussetzung, um im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr seitens der zuständigen Wasserbehörde treffen zu können.

Auflagenvorbehalt Teil A Ziffer 2 und Teil B Ziffer 3

Der Auflagenvorbehalt der Nebenbestimmung Teil A Ziffer 2 und Teil B Ziffer 3 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens könnten neue Erkenntnisse zu Tage treten, die ergänzende Auflagen erforderlich machen.

V. Hinweise Teil A und B

1. Allgemeines

- Für die wasserrechtliche Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) mit den dazugehörigen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind grundsätzlich nicht gesondert aufgeführt.
- Die zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) befinden sich im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Sofern sie berücksichtigt werden, sind darüber hinausgehende Nachweise nicht erforderlich. Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der einschlägigen DIN -Vorschriften sowie der Sächsischen Eigenkontrollverordnung vom 28.12.2009 zu errichten, zu betreiben und zu kontrollieren.
- Diese wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
- Diese wasserrechtliche Entscheidung ersetzt nicht sonstige für das Vorhaben ggf. erforderliche Genehmigungen, Gestattungen etc. nach anderen Bestimmungen.
- Aus dieser wasserrechtlichen Entscheidung erwächst dem Antragsteller kein Anspruch gegenüber dem Freistaat, dem Kreis, der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft. Er kann daher auch keine Ersatzansprüche stellen oder Abhilfemaßnahmen verlangen, wenn der Neubau durch Hochwasser, Uferabriss oder ein sonstiges Naturereignis gefährdet, beschädigt oder zerstört wird.
- Der Antragsteller haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge des Vorhabens entstehen.
- Die Erlaubnis geht mit Übertragung der Benutzungsanlage bzw. Verkauf des Grundstücks auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Die Rechtsnachfolge ist vom neuen Eigentümer oder Besitzer der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Das betrifft vorliegend insbesondere die Entwässerung der neuen Radverkehrsanlage, die im Rahmen der Baumaßnahme vom Vorhabensträger errichtet wird, aber zukünftig in der Zuständigkeit der Stadt Zwickau liegt.
- Bei der Erteilung des Wasserrechtes ist auf die tatsächliche Einleitung abzustellen. Eigentumsrechtliche Fragen sowie Nutzungsrechte an der Leitung sind nicht Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens und daher ausschließlich zivilrechtlich zu regeln.
- Sollte nach Ablauf der Befristung ein Weiterbetrieb der Kleinkläranlage mit einer Gewässerbenutzung vorgesehen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

2. Abwassertechnik

Schachteinstiege außerhalb des Verkehrsbereiches haben eine lichte Weite von mindestens 800 mm gemäß gültigen Arbeitsschutzrichtlinien aufzuweisen.

3. Arbeitsschutz

- Entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) hat der Bauherr zu prüfen, ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bzw. -koordinatorin (Si-GeKo) zu bestellen ist (§ 3 BaustellV).
- Die Baustelle ist entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz (Fax 0371/4599-5050) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.
- Die Inbetriebnahme ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz mitzuteilen.

4. Abfall / Altlasten / Bodenschutz

4.1 Abfall

- Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.
- Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AVV ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die bereits ermittelten Parameter zu legen.
- Da die durchgeführten Deklarationsuntersuchungen nur einen orientierenden Charakter besitzen, sind im Rahmen der Baumaßnahme baubegleitende Deklarationsanalysen in Form von Haufwerksuntersuchungen erforderlich, um die durch die Voruntersuchungen ermittelten Untersuchungsergebnisse zu verifizieren. Dabei hat die Beprobung auf der Grundlage der LAGA PN 98 zu erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass mit Inkrafttreten der Mantelverordnung ist eine Anwendung der LAGA-Vorschriften bzgl. der Verwertbarkeit nicht mehr möglich.
- Die Zwischenlagerung von kontaminierten Aushubmaterial muss abgedeckt auf ausgewiesenen Flächen innerhalb des Baugebietes erfolgen, sodass Kontaminationen des Oberbodens und der Umgebung unterbleiben.
- Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Bezüglich der **Verwertbarkeit von Bodenaushub**, der keiner gefährlichen Abfallart zugeordnet werden musste, richten sich seit dem **01.08.2023** die Anforderungen an die Verwertung von Bodenmaterial – BM – für technische Bauwerke im Sinne von § 2 Nummer 3 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nach der EBV.

- Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist eine anfallstellenbezogene Abfallerzeugernummer bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

4.2 Altlasten

- Der Punkt 2.4 im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nimmt hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Bezug auf § 12 BBodSchV. Am 01.08.2023 trat die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Die Anforderungen an die Herstellung oder Verbesserung durchwurzelbarer Bodenschichten im Sinne des Bodenschutzrechts insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/ Nährstoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien regeln nunmehr die §§ 6 bis 8 BBodSchV, die entsprechend zu beachten und einzuhalten sind.
- Werden im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen / Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) über das bekannte Maß der Arsenbelastung hinaus bekannt oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise anzuzeigen.
- Vor dem Hintergrund des Arbeitens in kontaminierten Bereichen sollten mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen, Referat 52) vorsorglich entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abgestimmt werden.
- Darüber hinaus sollten aufgrund der am Standort existierenden radiologischen Problemstellungen auch entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 54) bez. Arbeitsschutz und Anforderungen an den Umgang mit radiologisch relevantem Material vorgenommen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgte auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der aktuellen Fassung.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung/ Erlaubnis ist eine individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG (Amtshandlung).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Verwaltungskosten derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, vorliegend die Antragsteller mit Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.05.2024. Ein Fall der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nach § 11 SächsVwKG oder der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 12 SächsVwKG liegt nicht vor.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 SächsVwKG nach einem Kostenverzeichnis (hier: 10. Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ). Gebührenberechnung siehe Anlage. Auslagen sind nicht angefallen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des ~~Widerspruchs~~ durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des ~~Widerspruchs~~ ist damit nicht gewahrt.



Sachgebietsleiter

Anlagen:

- Anlage 1 und 2 Abnahmeschein
- Formblatt Dichtheitsprüfung
- Merkblatt Dichtheitsprüfung
- Gebührenberechnung
- Ergänzungsblatt Kosten